



# 1. Nachtrag zur Abfallsatzung (AbfS) der Nationalparkstadt Waldeck



Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. S. 80) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Nationalparkstadt Waldeck in ihrer Sitzung am 12. November 2024 folgenden 1. Nachtrag zur Abfallsatzung beschlossen:

## Artikel 1:

In § 15 – Gebühren erhält Abs. 2 folgende neue Fassung:

### § 15 Gebühren

(2) Die Gebühren für die Abfallgefäße staffeln sich bei alternierender Leerung nach Abfuhrplan wie folgt:

#### Restmüll

80 Liter Gefäß	52,29 EUR / Jahr
120 Liter Gefäß	78,44 EUR / Jahr
240 Liter Gefäß	156,88 EUR / Jahr
1.100 Liter Gefäß	719,02 EUR / Jahr

#### Biomüll

120 Liter Gefäß	79,12 EUR / Jahr
240 Liter Gefäß	158,24 EUR / Jahr
1.100 Liter Gefäß	725,26 EUR / Jahr

#### Papier

240 Liter Gefäß	18,31 EUR / Jahr
1.100 Liter Gefäß	83,94 EUR / Jahr

## Artikel 2:

In § 17 – Verwaltungsgebühren erhält Abs. 1 folgende neue Fassung:

### § 17 Verwaltungsgebühren

- (1) Die Nationalparkstadt Waldeck erhebt für die Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung vom Anschlusszwang zur Biomülleinsammlung gem. § 12 Abs. 2 eine Verwaltungsgebühr. Diese beträgt einmalig bei Antragstellung 15,00 EUR. Die Nationalparkstadt Waldeck erhebt für den Behälterservicevorgang (z.B. Abzug oder Tausch von Saisontonnen) eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50,00 EUR je Vorgang. Zusätzliche Restmülltonnen gem. § 9 Abs. 9 der Abfallsatzung sind von der Erhebung dieser Verwaltungsgebühr für den Behälterservice ausgenommen.

## Artikel 3:

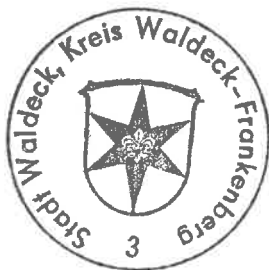
Aller anderen Regelungen der Abfallsatzung (AbfS) der Nationalparkstadt Waldeck vom 16.12.2021, in Kraft getreten am 01.01.2022, behalten Ihre Gültigkeit.

## Artikel 4:

Dieser 1. Nachtrag zur Abfallsatzung (AbfS) der Nationalparkstadt Waldeck tritt am 01.01.2025 in Kraft.

### Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses I. Nachtrages mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung der Nationalparkstadt Waldeck übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.



Waldeck, den 25. November 2024

Jürgen Vollbracht, Bürgermeister

### Bekanntmachungsvermerk:

Der vorstehend ausgefertigte 1. Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung am 25.11.2024 öffentlich bekannt gemacht.



Waldeck, den 25. November 2024

Jürgen Vollbracht, Bürgermeister